

27. März 2020

Coronavirus-bedingter Paradigmenwechsel in der Schweiz

Rechtssicherheit auch im Ausnahmezustand

Die Bekämpfung des Coronavirus COVID-19 hat die Schweiz in einen gesundheitlichen, gesellschaftlichen und politischen Ausnahmezustand versetzt. Alle sind betroffen von den ausgesprochenen Massnahmen, welche dazu dienen, die Krisensituation zu meistern.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung einiger ausgewählter, rechtlich massgebender Erlasse im Zusammenhang mit der aktuellen Situation (Ziff. I) sowie weiterführende Informationen (Ziff. II).

I. Überblick Veröffentlichungen des Bundesrats hinsichtlich ausgewählter Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

- 25. März 2020: [Amtliche Sammlung Nr. 38 vom 25. März 2020](#)
 - Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (SR 951.261)
- 20. März 2020: [Amtliche Sammlung Nr. 35 vom 20. März 2020](#)
 - Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16)
 - Fristenstillstand in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz (SR 173.110.4)
 - Begleitmassnahmen im Sportbereich (SR 415.021)
 - Abfederungsmassnahmen für den Kultursektor (SR 442.15)
 - Befristeter Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SR 641.207.2)
 - Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (Art. 7a), Grundversorgung durch die Post (Art. 7b), Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum (Art. 7c), Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie (Art. 7d), der Änderung der Arbeits- und Ruhezeiten in den Spitälern (Art. 10a) und Arbeitgeberpflichten (Art. 10c) (SR 818.101.24)
 - Massnahmen bei Erwerbsausfall (SR 830.31), Kurzarbeitsentschädigung (SR 831.101) sowie bei der Arbeitslosenversicherung (SR 837.033)
- 18.03.2020: [Amtliche Sammlung Nr. 34 vom 18. März 2020](#)
 - Massnahmen über den Rechtsstillstand gemäss Schuldbetreibung und Konkursgesetz (SR 281.241)
 - Massnahmen zu Einreisebeschränkungen und Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs (SR 818.101.24)

- 16.03.2020: [Amtliche Sammlung Nr. 31 vom 16. März 2020](#)
 - Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 mit Massnahmen zu Veranstaltungen und für Betriebe (Art. 6), Versammlungen von Gesellschaften (Art. 6a), Arbeitgeberpflichten (Art. 10c) (SR 818.101.24)
- 13.03.2020: [Amtliche Sammlung Nr. 30 vom 13. März 2020](#)
 - COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 mit Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung und Einschränkungen beim Grenzverkehr sowie Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (SR 818.101.24)
 - Karenzzeit in Arbeitslosenversicherung (SR 837.02)
- 28.02.2020: [Amtliche Sammlung Nr. 23 vom 28. Februar 2020](#)
 - Verbot für mehr als 1000 Personen (SR 818.101.24, zwischenzeitlich überholt).

II. Einige ausgewählten Informationen im Zusammenhang mit der gegebenen Coronavirus-Ausnahmesituation

1. Durchführung von Generalversammlungen

[Q&A zum Coronavirus und zu den Generalversammlungen](#)
[Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#)

2. Informationen zu arbeitsrechtlich relevanten Themen auf der Homepage des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes

[SAV](#)

3. Fristenstillstand in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz

[Verordnung](#)

Zwecks Erhalt der Funktionsfähigkeit des Justizbereichs aufgrund der Coronavirus-Krise haben die üblicherweise erst über die Ostertage beginnenden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren bereits am 21. März begonnen und dauern ausnahmsweise bis und mit 19. April 2020.

Der Bundesrat trägt damit den auch im Justizsystem bestehenden grossen Herausforderungen in der aktuellen Situation sowohl in Verfahren nach Bundesrecht wie auch nach kantonalem Recht Rechnung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verfahren, in denen bereits heute keine Gerichtsferien vorgesehen sind (bspw. dringende Angelegenheiten sowie Strafverfahren). Der Bundesrat behält sich vor, in einem späteren Zeitpunkt allenfalls weitergehende Massnahmen zu ergreifen.

4. Massnahmen über den Rechtsstillstand gemäss Schuldbetreibung und Konkursgesetz

[Verordnung](#)
[Medienmitteilung](#)

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden (Rechtsstillstand im Betreibungswesen). Ziel ist, den Schweizer Unternehmen in diesem Bereich eine gewisse Entlastung zukommen zu lassen.